

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
-Fahrerlaubnisbehörde-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach



Zentrale: 06124/ 510 - 0
Durchwahl: -876 , -436, -367,
oder -407, -406, -327

Telefax 06124/510-780
Zimmer: 1K 115 bis 1K 119

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen

hier: **Rücktausch bei Vorbesitz einer deutschen Fahrerlaubnis**

1. Antrag ausfüllen (wie Umtausch)
2. Ein biometrisches Lichtbild für Personaldokumente ohne abgerundete Ecken, 45 x 35 mm groß
3. Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt (*wird von Führerscheinstelle eingeholt; Dauer ca. 4 Wochen*)
4. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung im Ausstellungsland)
5. Fotokopie des ausländischen Führerscheins
6. Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro
7. Wenn der ehemalige Führerschein bei einer anderen Behörde ausgestellt wurde, ist dort eine Karteikartenabschrift anzufordern!!!

Der Inhaber ist berechtigt, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 IntVO, mit seinem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum) Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse im Bundesgebiet zu führen.

Die antragstellende Person erhält nach Fertigstellung des neuen Führerschein eine Benachrichtigung, ab welchem Zeitpunkt der Führerschein abgeholt werden kann.

Die Abholung kann dann bei der Fahrerlaubnisbehörde Bad Schwalbach erfolgen (nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch von einer dritten Person!).